
Verfahrensablauf bei Z-Feu-Zuwendungsanträgen für Maßnahmen

■ Was sind Zuwendungen:

Zuwendungen sind eine finanzielle Unterstützung für die Kommune zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren durch das Land Baden-Württemberg.

■ Wer kann Zuwendungen im Landkreis Lörrach erhalten:

Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Große Kreisstädte und Zweckverbände.

■ Gibt es einen Rechtsanspruch:

Einen Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

■ Was sind die Zuwendungsvoraussetzungen:

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Dabei sind die örtlichen Risiken und neben der Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr auch die Ausstattung der umliegenden Feuerwehren zu berücksichtigen.

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften und Richtlinien entsprechen.

Wichtig: Zuwendungen sind nur dann möglich, wenn hierfür noch keine Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen (keine Auftragsvergabe erfolgt) sind und bei Fahrzeugen die Unterbringung allen Regeln der Technik entspricht.

■ Welche Arten von Zuwendungen für Maßnahmen gibt es:

Projektförderung durch Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung.

■ Was muss vor dem Zuwendungsantrag von Maßnahmen beim Landkreis Lörrach erfolgen:

Die Kommune erstellt einen Feuerwehrbedarfsplan. Hieraus ergibt sich z.B. der Bedarf für ein neues Fahrzeug. Im nächsten Schritt wird der Bedarf mit dem Kreisbrandmeister beraten und abgesprochen. Daraufhin beschließt die Kommune, dass für die Feuerwehrfahrzeugbeschaffung eine Fachförderung nach VwV-Z-Feu beantragt wird.

■ Wo und wie wird der Zuwendungsantrag eingereicht:

Die Einreichung des Z-Feu-Antrags nach den zur Verfügung gestellten Musterformularen erfolgt vorzugsweise digital durch die Kommune an die **Sachbearbeiter*in Bevölkerungsschutz (SB BVS)** des Landratsamts Lörrach, Sachgebiet Brand- & Katastrophenschutz, Palmstraße 3, 79539 Lörrach.

Fristende ist der 15. Februar des Jahres (d.J.)

Wichtig: In den Zuwendungsanträgen ist anzugeben, ob eine Ausnahme beantragt wird. Die beantragte Ausnahme ist bereits bei Antragstellung genau zu bezeichnen. Nachträglich gestellte Ausnahmen können leider nicht berücksichtigt werden.

■ Wo finde ich die Formulare:

Alle Formulare sind unter: <https://www.loerrach-landkreis.de/z-feu> oder bei der Landesfeuerweherschule unter <https://www.lfs-bw.de/themen/gesetzvorschriften/vwv> zu finden.

■ Wie geht es weiter, wenn der Zuwendungsantrag fristgerecht eingereicht wurde:

Die SB BVS holt die Stellungnahme beim Kreisbrandmeister (KBM) zum Antrag ein.

Die feuerwehrtechnische Notwendigkeit der geplanten Beschaffung ist in einem Gespräch zwischen dem Feuerwehrkommandanten (o.V.i.A.) und dem KBM darzustellen. Terminabstimmungen hierfür haben rechtzeitig zu erfolgen. Dieses Gespräch dient auch dazu, im Rahmen des Beschaffungsprozesses ggfs. notwendige Ausnahmegenehmigungen im Vorfeld zu besprechen.

Danach erstellt die SB BVS zusammen mit dem KBM eine tabellarische Übersicht aller zum Termin eingereichten Anträge der Kreisgemeinden mit jeweiligen Zuschussbetrag nach VwV-Z-Feu, geordnet nach feuerwehrtaktischer Dringlichkeit (sog. Prioritätenliste) unter Berücksichtigung kreisweiter bzw. benachbarter Vorkommnisse und örtlicher Risiken.

Die fertige Prioritätenliste wird nun dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 (RP FR), vorgelegt.

Fristende ist der 15. März d.J.

Sobald das RP FR alle Unterlagen geprüft hat, teilt es dem LRA mit, welche Zuschussanträge vom Land gefördert werden und welche leider nicht berücksichtigt werden können. Gleichzeitig weist das RP FR dem LRA die entsprechenden Euro-Beträge zu (getrennt nach laufendem Haushaltsjahr und den folgenden fünf Jahren).

■ Wann erfolgt die Mitteilung an die Kommunen:

In der Regel erfolgt die Mitteilung des RP FR an das LRA ab Mai/Juni d.J..

Sobald die Mitteilung des RP FR vorliegt, erteilt das LRA die einzelnen Bewilligungsbescheide mit ggf. notwendiger Aufteilung der Zuwendungssumme auf die Folgejahre (Verpflichtungsermächtigungen = VEs) an die Kommunen.

Alternativ:

Das LRA teilt der Kommune mit, dass Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte.

-> Im nächsten Jahr besteht aber die Möglichkeit, für einen erneuten Antrag.

Die erneute Antragstellung kann formlos mit Bezug auf den bisherigen Antrag gestellt werden.

■ **Ab wann kann das Fahrzeug beschafft bzw. mit der Auftragsvergabe begonnen werden:**

Sobald die schriftliche Bestätigung (Bewilligungsbescheid) vom LRA vorliegt, kann die Kommune den Auftrag für das Feuerwehrfahrzeug oder z.B. den Neubau erteilen.

■ **Bis wann muss die Maßnahme begonnen sein:**

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die zuwendungsfähige Maßnahme nicht innerhalb von zehn Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids begonnen wurde. Der Beginn der Maßnahme (Auftragserteilung) ist der Bewilligungsstelle deshalb schriftlich und ohne Aufforderung anzuzeigen.

■ **Welche Unterlagen sind nach Gebäudefertigstellung / Fahrzeuglieferung beim SB BVS vorzulegen:**

Der Nachweis für die Verwendung der Zuwendung ist mithilfe der Vordrucke „Verwendungsnachweis Anteilsfinanzierung“ und „Verwendungsnachweis Festbetragfinanzierung“ einzureichen. Beide Dokumente sind ebenfalls auf unserer Homepage unter: <https://www.loerrach-landkreis.de/z-feu> oder auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule zu finden: <https://www.lfs-bw.de/themen/gesetzvorschriften/vwv/>

1. Kopie der Rechnung mit schriftlicher Bescheinigung der Richtigkeit (sachliche und rechnerische Feststellung nach §11 der Gemeindekassenverordnung),
2. Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Lieferung entsprechend den Angaben im Antrag erfolgt ist,
3. Abnahmebericht (siehe Vordruck Z-Feu 10) über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme entsprechend der jeweils geltenden DIN-Norm durch einen qualifizierten Sachverständigen einer unabhängigen Prüforganisation,
4. Bestätigung der Außerdienststellung des bisherigen Feuerwehrfahrzeuges (nur bei Ersatzbeschaffung),
5. schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Geräte der jeweiligen DIN-Norm vorhanden und vorschriftsgemäß auf dem Fahrzeug verlastet sind (nur bei Feuerwehrfahrzeugen).

■ **Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung an die Kommune:**

Sobald alle Unterlagen vorliegen, prüft der SB BVS zusammen mit dem KBM alle Nachweise und besichtigt die Zuwendungsmaßnahme vor Ort.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Z-Feu-Zuschussbetrages (i.d.R. im 2. HJ) durch die SB BVS auf das Konto der Kommune. **Wichtig:** Je nach zugewiesenen Jahresbetrag und Mittelfreigabe des RP FR, kann dies auch in Teilbeträgen mit Hilfe von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen (Abweichungen sind möglich).

Bei Bauvorhaben sind ggf. auch Teilauszahlungen nach bspw. erfolgter amtlicher Rohbauabnahme möglich.

Zuwendungen für Pauschalbeträge:

■ **Wie beantrage ich die jährlichen Pauschalbeträge:**

Die jährliche Pauschale kann für jede*n Angehörige*n der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr beantragt werden. Hierfür füllen Sie bitte den Vordruck Z-Feu 01 aus. Der Antrag gilt auch gleichzeitig als Verwendungsnachweis, es ist kein gesonderter Auszahlungsantrag erforderlich.

Fristende ist auch hier, der 15. Februar des Jahres (d.J.)

■ **Wer sind beim Landratsamt Lörrach Ansprechpartner*innen zum Thema Z-Feu:**

- **Sachbearbeiterin Bevölkerungsschutz, SG Brand- und Katastrophenschutz**

Frau Kathrin Hummel

Tel.: 07621-410-2369

Mail: kathrin.hummel@loerrach-landkreis.de

- **Kreisbrandmeister, SG Brand- und Katastrophenschutz**

Herr Uwe Häubner

Tel.: 07621-410-2360

Mail: kreisbrandmeister@loerrach-landkreis.de